

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SENEK GmbH (AEB SENEK)

1. GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- a) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen insbesondere alle Angebote, Lieferungen und Leistungen durch Geschäfts- und Vertragspartner sowie Auftragnehmer (nachfolgend bezeichnet als „AN“). Anderslautende Bedingungen des AN haben keine Gültigkeit. Ausnahmen sind bei schriftlicher Einverständniserklärung der SENEK GmbH (nachfolgend bezeichnet als „SENEK“) möglich. Mit Abschluss des Vertrages erkennt AN diese Geschäftsbedingungen an. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die SENEK in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung an AN vorbehaltlos annimmt. Die Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB und gewerblichen Wiederverkäufern, nicht jedoch gegenüber Verbrauchern.
- b) Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
- c) Werden im Einzelfall für bestimmte Lieferungen besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart, so gelten diese AGB nachrangig und ergänzend.
- d) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind streng vertraulich zu behandeln.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- a) Bestellungen bedürfen der Schriftform. Verträge kommen durch die Auftragsbestätigung des AN zustande. Bestellungen sind von AN unter Angabe unserer Bestellnummer innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Bestelldatum schriftlich zu bestätigen, anderenfalls kann die SENEK die Bestellung widerrufen.
- b) Die SENEK kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für AN zumutbar ist.
- c) Der vertraglich geschuldete Lieferumfang umfasst als Hauptleistungspflicht die vertraglich geschuldete Ware inklusive aller dazugehöriger Dokumente, Bedienungs- und Wartungsanleitungen etc. sowie bei der Herstellung / dem Kauf von Werken (z.B. Software usw.) auch die dazugehörigen zeitlich sowie regional uneingeschränkten diesbezüglichen übertragbaren Nutzungsrechte und die entsprechenden Ursprungsdateien sowie etwaige Source Codes etc.

3. PREISE, ZAHLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a) Alle in der Bestellung der SENEK angegebenen Preise sind Festpreise inklusive Verpackung und Transport sowie Transportversicherung gegen die üblichen Transportrisiken.
- b) Etwaige Zusatz- und / oder Mehrleistung werden nur dann vergütet, wenn diese vor Ausführung der Leistung schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden war.
- c) Die Zahlung erfolgt mit 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen, 2 % Skonto innerhalb 30 Tagen oder innerhalb 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist berechnet sich ab dem vollständigen und ordnungsgemäßen Wareneingang inklusive aller dazugehörigen Dokumente, Bedienungs- und Wartungsanleitungen etc. Als Rechnungseingangsdatum gilt das Datum des Eingangsstempels der SENEK, jedoch beginnen die Zahlungsfristen nicht

vor dem Eingang der Ware am vereinbarten Lieferort zu laufen. Für Einhaltung der Zahlungsfrist ist die Übergabe des Überweisungsauftrags an die Bank bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgebend.

d) Auf Verlangen der SENEK ist AN verpflichtet, alle Verpackungen der vom AN gelieferten Produkte von der Empfangsstelle auf seine Kosten abzuholen und zu entsorgen.

4. LIEFERUNG, LIEFERFRISTEN UND VERZUG

a) Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich sowie werden zwischen AN und der SENEK auftragsbezogen sowie schriftlich vereinbart. Wird für AN erkennbar, dass die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, so ist die SENEK hiervon unverzüglich zu informieren sowie ihr ein neuer Liefertermin mitzuteilen. AN hat hierbei auf seine Kosten für eine schnellstmögliche Lieferung zu sorgen. Die Geltendmachung von Verzugsschäden bleibt dabei unberührt.

b) Die Lieferung der Ware erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des AN.

c) Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein mit der entsprechenden

- Bestellnummer,
- Datum und Bestellpositionsnummer,
- der Bezeichnung der Ware mit den entsprechenden Serien- bzw. Materialnummern des AN beizufügen.

d) In allen Fällen verspäteter Lieferung, des Ablauf gesetzter Lieferfristen, Nichtleistung und sonstiger nicht vertragsgemäßer Leistung kann die SENEK nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder, sofern AN das Nichteinhalten des Liefertermins zu vertreten hat, Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen, wobei sich AN nicht damit exkulpieren kann, dass sein Vorlieferant/Zulieferer nicht frist- und/oder ordnungsgemäß geliefert hat. Dieser Schadensersatz umfasst auch etwaige Mehrkosten, die bei der Ersatzbeschaffung von und durch Dritte entstehen.

e) Die SENEK ist berechtigt, die Annahme von Lieferungen auf Kosten des AN zu verweigern, wenn die Lieferung Mängel aufweist.

f) Die SENEK hat das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten wenn:

- AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat
- AN einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder
- wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist
- bekannt wird, dass AN bei Vertragsabschluss als kreditunwürdig eingestuft wurde oder
- AN seinen Geschäftsbetrieb einstellt.

Bei Dauerlieferverhältnissen tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung.

g) Sofern eine Vertragsstrafe für den Fall der verspäteten Lieferung einzelvertraglich oder durch Rahmeneinkaufsvertrag vereinbart wurde, so bleibt das Recht der SENEK gemäß Ziffer 4. d) zum Rücktritt oder auf Ersatz des Verzugsschadens unberührt.

5. GEWÄHRLEISTUNG

a) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften für Sach- und Rechtsmängel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als vereinbart, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

b) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate nach Ablieferung der Ware, für Mängel bei bzw. an einem Bauwerk sowie für Mängel an einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, 60 Monate. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist u.a. gehemmt, wenn zwischen den Parteien über das Bestehen oder den Umfang von Gewährleistungsansprüchen verhandelt wird oder wenn AN oder die SENEK das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft.

c) Die SENEK ist berechtigt, bei Vorliegen eines Serienfehlers der Ware, die Entgegennahme der gesamten bzw. bei bereits erfolgter Teillieferung der restlichen Lieferung abzulehnen sowie die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte für die gesamte Lieferung geltend zu machen. Ein Serienfehler in diesem Sinne wird angenommen, wenn mindestens 10 % der gelieferten Waren während der Gewährleistungszeit den gleichen oder einen gleichartigen Mangel aufweisen.

d) Die SENEK überprüft erhaltene Lieferungen des AN, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, auf Identitäts- und Mengenabweichungen, Transportschäden und auf sonstige offenkundige Mängel. Für die Rücepflcht nach § 377 HGB gilt hierbei, dass diese als erfüllt angesehen wird, wenn festgestellte Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung dem AN mitgeteilt werden. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 10 Arbeitstagen nach deren Feststellung dem AN mitzuteilen.

e) Bei einer etwaigen Zuviel- bzw. Mehrlieferungen behält sich die SENEK vor, die zu viel gelieferte Ware auf Kosten des AN zurückzusenden.

6. DATEN- UND VERTRAUENSSCHUTZ

AN verwendet die von der SENEK im Rahmen der Erfüllung der Lieferung mitgeteilten (personenbezogenen) Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) vertraulich und gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Teledienstdatengesetzes. Die SENEK ist berechtigt, jederzeit gegenüber AN der Nutzung, Verarbeitung bzw. Übermittlung seiner Daten zu Marketingzwecken zu widersprechen. AN ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten, einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen, Informationen, Betriebsmittel etc. vertraulich zu behandeln und keinen Dritten direkt und / oder indirekt zugänglich zu machen. AN ist zur Pressemitteilungen, Werbung und sonstigen Veröffentlichungen zu erteilten Aufträgen nur mit schriftlichem Einverständnis der SENEK berechtigt.

7. HAFTUNG

a) AN haftet für alle Schäden, die sich aus und / oder im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Produkte ergeben, nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Begrenzung findet nach Höhe und Umfang findet dabei nicht statt.

b) AN stellt hierbei die SENEK von Ansprüchen aus der gesetzlichen Produkthaftung frei, sofern und soweit dies zulässig ist und soweit die Schadensursache im Bereich des AN gesetzt wurde.

c) Etwaige Beistellungen der SENEK zur Durchführung des Auftrags bleiben Eigentum der SENEK und sind vom AN unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur für den vertraglich

vereinbarten Zweck verwendet werden. AN haftet gegenüber der SENEK für alle Schäden, die an den Beistellungen entstehen.

8. VERTRAULICHKEITS- / VERSCHWIEGENHEITS- / GEHEIMHALTUNGSERKLÄRUNG / VERTRAGSSTRAFE

a) Über die Einkaufspreise der SENEK bei AN ist strengstes Stillschweigen gegenüber jedweden Dritten zu wahren, diese keinem Dritten zugänglich zu machen bzw. weiterzugeben. AN wird die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung allen Mitarbeitern auferlegen, die mit dem diesbezüglichen Einkauf und Verkauf der Ware befasst sind und werden. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für verbundene Unternehmen des AN und jegliche in Zusammenhang mit ihr stehenden Firmen, Unternehmensformen o.ä.

b) AN verpflichtet sich, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung unter gleichzeitigem Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs, zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 EUR. Die Höhe der Vertragsstrafe kann gegebenenfalls vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden, § 348 HGB wird ausgeschlossen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den zu zahlenden Schadensersatz angerechnet.

9. SONSTIGE BEDINGUNGEN, SALVATORISCHE KLAUSEL, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

a) Wenn Teile dieser Geschäftsbedingungen ungültig sind oder geltendem Recht widersprechen, so werden die übrigen Klauseln hiervon nicht berührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche, die dieser nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.

b) Erfüllungsort und Gerichtsstand der SENEK ist deren Geschäftssitz in Leipzig. Die SENEK ist berechtigt, am Sitz des AN zu klagen.

c) Diese Geschäftsbedingungen unterliegen dem Deutschen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen. Änderungen bleiben vorbehalten.

d) Die SENEK ist berechtigt, gegen Forderungen des AN aufzurechnen.

e) AN darf nur mit schriftlicher Zustimmung von der SENEK Forderungen gegen die SENEK an Dritte abtreten.

f) AN verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie des Handwerks und insbesondere gesetzliche Regelungen, Regeln der Aufsichtsbehörden,

der Berufsgenossenschaften und der von der VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.

g) Die SENEK speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit AN dessen Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz.

Stand: Januar 2019